

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Thema: **Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Dresden, 2. Mai 2019



Unterzeichner: Christian Hartmann
Datum: 02.05.2019

Christian Hartmann MdL
CDU-Fraktion



Unterzeichner: i. V. Dagmar Neukirch
Datum: 02.05.2019

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

Vorblatt

A) Zielstellung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der Alimentation. Damit werden zudem die Besoldung und die Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

B) Wesentlicher Inhalt

Da eine 1:1-Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 nicht möglich ist, orientiert sich die Übertragung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben am tabellenwirksamen Gesamtvolumen der Tarifeinigung, um beide Statusgruppen – Beschäftigte und Beamte – fair und angemessen zu behandeln. Damit werden die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes eingehalten. Mithin soll die Tarifeinigung wie folgt auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen übertragen werden:

- Ab 1. Januar 2019 wird die Besoldung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um 3,2 Prozent angehoben. Die monatlichen Anwärterbezüge werden um 50 Euro angehoben.
- Ab 1. Januar 2020 wird die Besoldung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um weitere 3,2 Prozent angehoben. Die monatlichen Anwärterbezüge werden um weitere 50 Euro angehoben.
- Ab 1. Januar 2021 wird die Besoldung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um weitere 1,4 Prozent angehoben.

C) Alternativen

Keine.

D) Folgewirkungen und Kosten

Vgl. Kostenblatt.

E) Gleichstellungspolitische Relevanz

Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist vorliegend nicht gegeben, da sowohl Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter als auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von den Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht gleichermaßen betroffen sein werden.

F) Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Haushalts- und Finanzausschuss

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen des Gesetzentwurfes

- auf den Staatshaushalt
- die mittelfristige Finanzplanung und
- die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen -in T€-:

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt Mipla enthalten
2019	94 680	94 680		
2020	194 750	194 750		
2021	237 960	237 960		
2022	237 960	237 960		

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte -in T€-:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2019						
2020						
2021						
2022						

Über die Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen gemacht werden.

III. Stellen

Für die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2019	2020	2021	2022
-	-	-	-

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2019	2020	2021	2022
-	-	-	-

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Januar 2019 erhöhen sich

1. um 3,2 Prozent

a) die Grundgehaltssätze,

b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,

c) die Amtszulagen,

d) die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und

e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 50 Euro

der jeweils bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Monatsbeträge.“

2. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2020

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 88 folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Übergangsregelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit“

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Januar 2020 erhöhen sich

1. um 3,2 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
- c) die Amtszulagen,
- d) die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und
- e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. die Anwärtergrundbeträge um jeweils 50 Euro

der jeweils bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Monatsbeträge.“

4. § 64 wird wie folgt gefasst:

„Zur Besoldung nach § 11 Absatz 1 wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 11 Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die Beamte oder Richter bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, gewährt. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Amts- und Stellenzulagen, der Zuschlag nach § 63a sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit. § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 finden auf den Zuschlag keine Anwendung.“

5. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Übergangsregelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Beamte und Richter, denen ein Zuschlag nach § 64 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zusteht und deren Zuschlag nach § 64 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung auf Grund der Neuregelung des § 64 niedriger ist, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen dem am 31. Dezember 2019 und dem am 1. Januar 2020 zustehenden Zuschlag als nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag weitergewährt. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 vermindert sich bei

1. Anpassungen der Besoldung nach § 19,
2. Beförderungen,
3. Stufenaufstiegen nach § 27 Absatz 2 und
4. Erhöhungen des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit

um den Erhöhungsbetrag.

(2) Beamte und Richter, die Klage oder Widerspruch gegen die Höhe des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit eingelegt haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten eine Nachzahlung. Die Nachzahlung erfolgt in Höhe der Differenz zwischen dem Zuschlag nach § 64 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und einem Zuschlag, der nach Maßgabe des § 64 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung zugestanden hätte. Der Anspruch auf Nachzahlung besteht ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Ansprüche erstmalig geltend gemacht worden sind, frühestens ab dem Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit.“

6. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2021

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,4 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
3. die Amtszulagen,
4. die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen

der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und

5. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen

der jeweils bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Monatsbeträge.“

2. Die Anlagen 5 bis 8 und 10 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent erhöht.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

§ 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent erhöht.“

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2021

§ 80 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent erhöht.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 2

Anlage 5
(zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus													
	Stufe																									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 4	2 233,42	2 292,46	2 351,50	2 410,55	2 469,55	2 528,62	2 616,63																			
A 5	2 250,21	2 325,81	2 384,55	2 443,26	2 502,02	2 560,74	2 619,47	2 708,24																		
A 6	2 321,53	2 386,03	2 450,50	2 514,98	2 579,46	2 643,97	2 708,48	2 772,96	2 869,21																	
A 7	2 415,82	2 473,78	2 554,93	2 636,06	2 717,20	2 798,37	2 879,51	2 937,45	2 995,41	3 087,60																
A 8		2 556,11	2 625,42	2 729,42	2 833,43	2 937,41	3 041,43	3 110,75	3 180,06	3 249,41	3 355,91															
A 9		2 784,35	2 852,56	2 963,53	3 074,52	3 185,55	3 296,52	3 372,81	3 449,14	3 525,43	3 642,06															
A 10		2 980,86	3 075,66	3 217,83	3 360,06	3 502,26	3 644,46	3 740,45	3 837,43	3 934,40	4 076,53															
A 11			3 398,13	3 543,85	3 689,58	3 838,66	3 987,72	4 087,08	4 186,44	4 285,85	4 385,23	4 534,82														
A 12			3 635,78	3 812,30	3 990,01	4 167,73	4 345,42	4 463,89	4 582,37	4 700,83	4 819,34	4 993,09														
A 13			4 069,73	4 261,61	4 453,50	4 645,40	4 837,32	4 965,25	5 093,20	5 221,10	5 349,08	5 538,36														
A 14			4 132,27	4 381,15	4 630,00	4 878,83	5 127,70	5 293,58	5 459,50	5 625,41	5 791,33	6 023,95														
A 15						5 357,81	5 631,43	5 850,33	6 069,22	6 288,10	6 507,00	6 801,21														
A 16						5 909,90	6 226,30	6 479,49	6 732,63	6 985,76	7 238,94	7 576,02														

Gültig ab 1. Januar 2019

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 801,21
B 2	7 899,86
B 3	8 364,98
B 4	8 852,11
B 5	9 411,02
B 6	9 938,79
B 7	10 452,20
B 8	10 987,26
B 9	11 651,65
B 10	13 714,84
B 11	14 246,61

Gültig ab 1. Januar 2019

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 261,57	4 453,49	4 554,55	4 815,13	5 075,74	5 336,35	5 596,96	5 857,58	6 118,19	6 378,80	6 639,38	6 977,29
R 2			5 178,37	5 438,99	5 699,56	5 960,20	6 220,82	6 481,42	6 742,04	7 002,65	7 263,27	7 608,07

R 3	8 364,98
R 4	8 852,11
R 5	9 411,02
R 6	9 938,79
R 7	10 452,20
R 8	10 987,26

Gültig ab 1. Januar 2019

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 683,09	5 056,35		
W 2	5 740,89	6 032,74	6 324,58	6 690,56
W 3	6 467,63	6 851,29	7 234,99	7 703,99

Anlage 6

(zu § 41)

Gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
142,60	300,18

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 157,58 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 415,47 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2019

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1, 2
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3
Flugtechniker	470,18	A 6	2
Operator oder sonstiges			3
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 9	1
§ 47 Absatz 2	50,62	A 12	5
§ 48		A 13	2 bis 4
die Zulage beträgt für Beamte			5
der Besoldungsgruppen		A 14	1, 3
A 4 und A 5	115,04	A 15	2, 3
A 6 bis A 9	153,39	A 16	1, 3
A 10 und höher	191,73		
§ 49		Besoldungsordnung B	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		B 2	2
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	Besoldungsordnung R	
§ 50		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		R 1	1, 2
nach einer Dienstzeit von		R 2	3 bis 7
einem Jahr	63,69	R 3	2
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Absatz 1			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2019

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 274,68	2 563,49	2 891,62	3 264,45	3 688,07	4 180,48	4 739,97	5 375,61	6 097,91	6 918,54	7 850,99	8 910,44	10 114,25	11 482,00
bis	2 274,67	2 563,48	2 891,61	3 264,44	3 688,06	4 180,47	4 739,96	5 375,60	6 097,90	6 918,53	7 850,98	8 910,43	10 114,24	11 481,99	

Anlage 9
(zu § 72 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 154,79
A 6 bis A 8	1 278,41
A 9 bis A 11	1 333,69
A 12	1 476,79
A 13 oder R 1	1 545,10

Anlage 10
(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2019

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 717,42	3 845,36	3 973,30	4 101,23	4 229,19	4 357,09	4 485,02	4 612,97	4 740,90	4 868,83	4 996,78	5 124,68	5 252,66	5 440,86	
C 2	3 725,37	3 929,26	4 133,18	4 337,07	4 540,97	4 744,86	4 948,74	5 152,62	5 356,51	5 560,42	5 764,27	5 968,17	6 172,05	6 375,96	6 653,58
C 3	4 094,85	4 325,71	4 556,60	4 787,45	5 018,32	5 249,16	5 480,01	5 710,86	5 941,76	6 172,61	6 403,46	6 634,35	6 865,19	7 096,07	7 408,96
C 4	5 181,71	5 413,80	5 645,86	5 877,92	6 110,01	6 342,06	6 574,17	6 806,21	7 038,27	7 270,35	7 502,44	7 734,50	7 966,59	8 198,65	8 525,15

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	96,42
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 6

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2020

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus																
	Stufe																						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12											
A 4	2 304,89	2 365,82	2 426,75	2 487,69	2 548,58	2 609,54	2 700,36																
A 5	2 322,22	2 400,24	2 460,86	2 521,44	2 582,08	2 642,68	2 703,29	2 794,90															
A 6	2 395,82	2 462,38	2 528,92	2 595,46	2 662,00	2 728,58	2 795,15	2 861,69	2 961,02														
A 7	2 493,13	2 552,94	2 636,69	2 720,41	2 804,15	2 887,92	2 971,65	3 031,45	3 091,26	3 186,40													
A 8		2 637,91	2 709,43	2 816,76	2 924,10	3 031,41	3 138,76	3 210,29	3 281,82	3 353,39	3 463,30												
A 9		2 873,45	2 943,84	3 058,36	3 172,90	3 287,49	3 402,01	3 480,74	3 559,51	3 638,24	3 758,61												
A 10		3 076,25	3 174,08	3 320,80	3 467,58	3 614,33	3 761,08	3 860,14	3 960,23	4 060,30	4 206,98												
A 11			3 506,87	3 657,25	3 807,65	3 961,50	4 115,33	4 217,87	4 320,41	4 423,00	4 525,56	4 679,93											
A 12			3 752,12	3 934,29	4 117,69	4 301,10	4 484,47	4 606,73	4 729,01	4 851,26	4 973,56	5 152,87											
A 13			4 199,96	4 397,98	4 596,01	4 794,05	4 992,11	5 124,14	5 256,18	5 388,18	5 520,25	5 715,59											
A 14			4 264,50	4 521,35	4 778,16	5 034,95	5 291,79	5 462,97	5 634,20	5 805,42	5 976,65	6 216,72											
A 15						5 529,26	5 811,64	6 037,54	6 263,44	6 489,32	6 715,22	7 018,85											
A 16						6 099,02	6 425,54	6 686,83	6 948,07	7 209,30	7 470,59	7 818,45											

Gültig ab 1. Januar 2020

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7 018,85
B 2	8 152,66
B 3	8 632,66
B 4	9 135,38
B 5	9 712,17
B 6	10 256,83
B 7	10 786,67
B 8	11 338,85
B 9	12 024,50
B 10	14 153,71
B 11	14 702,50

Gültig ab 1. Januar 2020

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 397,94	4 596,00	4 700,30	4 969,21	5 238,16	5 507,11	5 776,06	6 045,02	6 313,97	6 582,92	6 851,84	7 200,56
R 2			5 344,08	5 613,04	5 881,95	6 150,93	6 419,89	6 688,83	6 957,79	7 226,73	7 495,69	7 851,53

R 3	8 632,66
R 4	9 135,38
R 5	9 712,17
R 6	10 256,83
R 7	10 786,67
R 8	11 338,85

Gültig ab 1. Januar 2020

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 832,95	5 218,15		
W 2	5 924,60	6 225,79	6 526,97	6 904,66
W 3	6 674,59	7 070,53	7 466,51	7 950,52

Anlage 6

(zu § 41)

Gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
147,16	309,78

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 162,62 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 428,77 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2020

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1, 2
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3
Flugtechniker	470,18	A 6	2
Operator oder sonstiges			3
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 9	1
§ 47 Absatz 2	50,62	A 12	5
§ 48		A 13	2 bis 4
die Zulage beträgt für Beamte			5
der Besoldungsgruppen		A 14	1, 3
A 4 und A 5	115,04	A 15	2, 3
A 6 bis A 9	153,39	A 16	1, 3
A 10 und höher	191,73		
§ 49		Besoldungsordnung B	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		B 2	2
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	Besoldungsordnung R	
§ 50		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		R 1	1, 2
nach einer Dienstzeit von		R 2	3 bis 7
einem Jahr	63,69	R 3	2
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Absatz 1			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2020

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 347,47	2 645,52	2 984,15	3 368,91	3 806,09	4 314,26	4 891,65	5 547,63	6 293,04	7 139,93	8 102,22	9 195,57	10 437,91	11 849,42
bis	2 347,46	2 645,51	2 984,14	3 368,90	3 806,08	4 314,25	4 891,64	5 547,62	6 293,03	7 139,92	8 102,21	9 195,56	10 437,90	11 849,41	

Anlage 9
(zu § 72 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 204,79
A 6 bis A 8	1 328,41
A 9 bis A 11	1 383,69
A 12	1 526,79
A 13 oder R 1	1 595,10

Anlage 10
(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2020

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 836,38	3 968,41	4 100,45	4 232,47	4 364,52	4 496,52	4 628,54	4 760,59	4 892,61	5 024,63	5 156,68	5 288,67	5 420,75	5 614,97	
C 2	3 844,58	4 055,00	4 265,44	4 475,86	4 686,28	4 896,70	5 107,10	5 317,50	5 527,92	5 738,35	5 948,73	6 159,15	6 369,56	6 579,99	6 866,49
C 3	4 225,89	4 464,13	4 702,41	4 940,65	5 178,91	5 417,13	5 655,37	5 893,61	6 131,90	6 370,13	6 608,37	6 846,65	7 084,88	7 323,14	7 646,05
C 4	5 347,52	5 587,04	5 826,53	6 066,01	6 305,53	6 545,01	6 784,54	7 024,01	7 263,49	7 503,00	7 742,52	7 982,00	8 221,52	8 461,01	8 797,95

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	99,51
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 2

Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus											
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 4	2 337,16	2 398,94	2 460,72	2 522,52	2 584,26	2 646,07	2 738,17											
A 5	2 354,73	2 433,84	2 495,31	2 556,74	2 618,23	2 679,68	2 741,14	2 834,03										
A 6	2 429,36	2 496,85	2 564,32	2 631,80	2 699,27	2 766,78	2 834,28	2 901,75	3 002,47									
A 7	2 528,03	2 588,68	2 673,60	2 758,50	2 843,41	2 928,35	3 013,25	3 073,89	3 134,54	3 231,01								
A 8		2 674,84	2 747,36	2 856,19	2 965,04	3 073,85	3 182,70	3 255,23	3 327,77	3 400,34	3 511,79							
A 9		2 913,68	2 985,05	3 101,18	3 217,32	3 333,51	3 449,64	3 529,47	3 609,34	3 689,18	3 811,23							
A 10		3 119,32	3 218,52	3 367,29	3 516,13	3 664,93	3 813,74	3 914,18	4 015,67	4 117,14	4 265,88							
A 11			3 555,97	3 708,45	3 860,96	4 016,96	4 172,94	4 276,92	4 380,90	4 484,92	4 588,92	4 745,45						
A 12			3 804,65	3 989,37	4 175,34	4 361,32	4 547,25	4 671,22	4 795,22	4 919,18	5 043,19	5 225,01						
A 13			4 258,76	4 459,55	4 660,35	4 861,17	5 062,00	5 195,88	5 329,77	5 463,61	5 597,53	5 795,61						
A 14			4 324,20	4 584,65	4 845,05	5 105,44	5 365,88	5 539,45	5 713,08	5 886,70	6 060,32	6 303,75						
A 15						5 606,67	5 893,00	6 122,07	6 351,13	6 580,17	6 809,23	7 117,11						
A 16						6 184,41	6 515,50	6 780,45	7 045,34	7 310,23	7 575,18	7 927,91						

Gültig ab 1. Januar 2021

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7 117,11
B 2	8 266,80
B 3	8 753,52
B 4	9 263,28
B 5	9 848,14
B 6	10 400,43
B 7	10 937,68
B 8	11 497,59
B 9	12 192,84
B 10	14 351,86
B 11	14 908,34

Gültig ab 1. Januar 2021

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 459,51	4 660,34	4 766,10	5 038,78	5 311,49	5 584,21	5 856,92	6 129,65	6 402,37	6 675,08	6 947,77	7 301,37
R 2			5 418,90	5 691,62	5 964,30	6 237,04	6 509,77	6 782,47	7 055,20	7 327,90	7 600,63	7 961,45
R 3	8 753,52											
R 4	9 263,28											
R 5	9 848,14											
R 6	10 400,43											
R 7	10 937,68											
R 8	11 497,59											

Gültig ab 1. Januar 2021

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 900,61	5 291,20		
W 2	6 007,54	6 312,95	6 618,35	7 001,33
W 3	6 768,03	7 169,52	7 571,04	8 061,83

Anlage 6

(zu § 41)

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2)
149,22	314,12

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 164,90 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 434,77 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um je 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2021

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1, 2
Luftfahrzeugführer	551,18	A 5	1, 3
Flugtechniker	470,18	A 6	2
Operator oder sonstiges			3
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 9	1
§ 47 Absatz 2	50,62	A 12	5
§ 48		A 13	2 bis 4
die Zulage beträgt für Beamte			5
der Besoldungsgruppen		A 14	1, 3
A 4 und A 5	115,04	A 15	2, 3
A 6 bis A 9	153,39	A 16	1, 3
A 10 und höher	191,73		
§ 49		Besoldungsordnung B	
die Zulage beträgt		Besoldungsgruppe	Fußnote
nach einer Dienstzeit von		B 2	2
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00	Besoldungsordnung R	
§ 50		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt		R 1	1, 2
nach einer Dienstzeit von		R 2	3 bis 7
einem Jahr	63,69	R 3	2
zwei Jahren	127,38		
§ 51 Absatz 1			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2021

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 380,33	2 682,56	3 025,93	3 416,07	3 859,38	4 374,66	4 960,13	5 625,30	6 381,14	7 239,89	8 215,65	9 324,31	10 584,04	12 015,31
bis	2 380,32	2 682,55	3 025,92	3 416,06	3 859,37	4 374,65	4 960,12	5 625,29	6 381,13	7 239,88	8 215,64	9 324,30	10 584,03	12 015,30	

Anlage 10
(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2021

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 890,09	4 023,97	4 157,86	4 291,72	4 425,62	4 559,47	4 693,34	4 827,24	4 961,11	5 094,97	5 228,87	5 362,71	5 496,64	5 630,58	
C 2	3 898,40	4 111,77	4 325,16	4 538,52	4 751,89	4 965,25	5 178,60	5 391,95	5 605,31	5 818,69	6 032,01	6 245,38	6 458,73	6 672,11	6 962,62
C 3	4 285,05	4 526,63	4 768,24	5 009,82	5 251,41	5 492,97	5 734,55	5 976,12	6 217,75	6 459,31	6 700,89	6 942,50	7 184,07	7 425,66	7 753,09
C 4	5 422,39	5 665,26	5 908,10	6 150,93	6 393,81	6 636,64	6 879,52	7 122,35	7 365,18	7 608,04	7 850,92	8 093,75	8 336,62	8 579,46	8 921,12

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	100,90
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und wesentlicher Inhalt

Nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und § 80 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Mit der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 werden die Tabellenentgelte

- zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 % und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung um 3,01 %, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro,
- zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 % und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung um 3,12 %, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro, und
- zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
 - die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 % und
 - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung um 1,29 %, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden werden zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Dieses Gesetz beinhaltet die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 auf die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen. Damit werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG die Besoldung und die Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst und die wirtschaftliche Teilhabe der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gewährleistet.

Die Besoldung und die Versorgungsbezüge sollen wie folgt angepasst werden:

- Ab dem 1. Januar 2019 sollen die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um 3,2 % angehoben werden,
- ab dem 1. Januar 2020 sollen die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 3,2 % angehoben werden und
- ab dem 1. Januar 2021 sollen die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 1,4 % angehoben werden.

Die monatlichen Anwärtergrundbeträge sollen ab dem 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und ab dem 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht werden.

Die weiteren Elemente der Tarifeinigung vom 2. März 2019 beinhalten im Wesentlichen strukturelle Veränderungen in der Eingruppierung für bestimmte Beschäftigtenkreise, die nicht auf den gesamten Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragbar sind.

II. Prüfung der vorgesehenen Anpassungen anhand der Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes

Bei den Anpassungen der Besoldung und Versorgung sind auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinen beiden Entscheidungen zur R-Besoldung und zur A-Besoldung im Jahr 2015 (Urteil zur R-Besoldung vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12 bis 2 BvL 6/12 und 2 BvL 1/14 sowie Beschluss zur A-Besoldung vom 17. November 2015, Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13 und 2 BvL 20/14) wie auch die Vorgaben aus seinem Beschluss zur Ostbesoldung/Besoldungsangleichung einzuhalten (Beschluss vom 23. Mai 2017, Az.: 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14). Mit den vorgesehenen Anpassungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 werden diese Vorgaben erfüllt.

Zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes gehört zudem, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft ist. Diese Anforderungen sind nach dem Bundesverfassungsgericht insbesondere in Form von Begründungspflichten zu erfüllen. Der Gesetzgeber sei gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen.

a. Prüfungsmaßstab

aa. Artikel 33 Absatz 5 GG

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2015 mit zwei Entscheidungen zur R-Besoldung und zur A-Besoldung (Urteil vom 5. Mai 2015 sowie Beschluss vom 17. November 2015) einen konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus geschaffen. Ausgehend von einem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Richter beschränkt das Gericht seine verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung auf den Maßstab evidenten Sachwidrigkeit. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, prüft es anhand

einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen.

Für diese Gesamtschau hat das Bundesverfassungsgericht ein konkretes dreistufiges Schema zur Prüfung der Besoldungshöhe im Hinblick auf die Einhaltung des Alimentationsprinzips entwickelt, anhand dessen die Entwicklung der Besoldung (c.) mit der Entwicklung statistisch nachvollziehbarer volkswirtschaftlicher Parameter verglichen wird. So sind in der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen. Es handelt sich um die Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (d.), des Nominallohnindex (e.), des Verbraucherpreisindex (f.), einen systeminternen Besoldungsvergleich (g.) und einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (h.).

Bei den ersten drei Parametern wird die jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem bestimmten Betrachtungszeitraum verglichen. Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes gegeben, wenn die Differenz zwischen dieser und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens 5 % beträgt. Die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelte Formel lautet:
$$\frac{([100 + \text{Vergleichsindex}] - [100 + \text{Besoldungsindex}])}{(100 + \text{Besoldungsindex})} \times 100 = \text{Differenz (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 127)}.$$
 (Anmerkung: Zur Darstellung sind die Entwicklungen der Indizes auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.) Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils 15 Jahre sowie als Korrekturzeitraum ein um 5 Jahre zurück in die Vergangenheit verschobener 15-jähriger Betrachtungszeitraum (Staffelprüfung - vgl. i.).

Beim vierten Parameter, dem systeminternen Besoldungsvergleich, hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass es diesen Parameter bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden 5 Jahren als erfüllt ansieht. Darüber hinaus hat es in dem Beschluss vom 17. November 2015 ausgeführt, dass ein notwendiger Mindestabstand zur Grundsicherung bzw. zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum gewahrt sein muss, der unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge.

Bei dem fünften Parameter, dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, ist die Gehaltsdifferenz erheblich, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes besteht die Vermutung einer evident verfassungswidrigen Besoldung, wenn drei dieser fünf Parameter erfüllt sind. Diese Vermutung kann in der zweiten Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Ergibt diese, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es in der dritten Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Absatz 5 GG sei. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiere, sei er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang habe namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 GG.

bb. Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss zur Ostbesoldung/Besoldungsangleichung vom 23. Mai 2017 aus dem Abstandsgebot als eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums in Verbindung mit dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 GG weitere Grundsätze für die amtsangemessene Alimentation aufgestellt:

Aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentsationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG folge ein Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die amtsangemessene Besoldung ist damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Rn. 75). Dabei gebiete das Abstandsgebot nicht allein, dass die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter im Hinblick auf die Endstufen zum Ausdruck kommt, sondern sei es erforderlich, dass zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter auch in sämtlichen einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen abgebildet werde (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Rn. 76). Bestehende Abstände zwischen den Besoldungsgruppen seien Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten, so dass diese nicht infolge von Einzelmaßnahmen – etwa die zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen – nach und nach eingeplant werden dürfen (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Rn. 78).

Bei der Regelung der Bezüge ist der Gesetzgeber zudem an den Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG gebunden. Laut Bundesverfassungsgericht ist dem Gesetzgeber ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss verboten, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten werde (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Rn. 81). Innerhalb des jeweils „amtsangemessenen“ Unterhalts sei keine Differenzierung in verschiedene Bedarfe angelegt, weshalb es beim Abstandsgebot nicht auf absolut, sondern auf relativ gleichbleibende Abstände in der Besoldung der unterschiedlich bewerteten Ämter ankommt; zum Aufwiegen des Kaufkraftverlustes und damit zur Sicherung des jeweils „amtsangemessenen“ Unterhalts sei daher eine Besoldungserhöhung in ebenfalls relativ gleichem Maße nötig (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Rn. 96). Wenn der Besoldungsgesetzgeber für niedrigere Besoldungsgruppen eine Anpassung in bestimmter Höhe als für eine amtsangemessene Alimentation für erforderlich erachte, muss er sich hieran – zumindest im Grundsatz – für alle Beamten festhalten lassen, sofern er mit der Differenzierung keine Umgestaltung des Besoldungssystems oder eine Neubewertung von Statusämtern vornehme (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Rn. 98).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes sind Entwicklungen im Tarifbereich als einer von mehreren maßgeblichen Parametern für die Frage maßgeblich, ob eine Abkopplung des Besoldungsniveaus von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu besorgen ist. Tarifverträge können jedoch dann nicht als Richtschnur für Besoldungsanpassungen dienen, wenn sie ihrem Inhalt nach mit Strukturprinzipien des Besoldungsrechts kollidieren, wie bei der Notwendigkeit eines angemessenen Abstands zwischen den Besoldungsgruppen (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, Rn. 110).

b. Systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung

Für die auf Grund des Alimentsationsprinzips in Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG bei der amtsangemessenen Alimentierung zu gewährende Teilhabe der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger an der

Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ist die Betrachtung des Gesamtvolumens der Tarifeinigung die Grundlage bei dieser Einigung für die systemgerechte Übertragung.

Die Tarifeinigung vom 2. März 2019 beinhaltet ein tabellenwirksames Gesamtvolumen im Jahr 2019 von 3,2 %, im Jahr 2020 von weiteren 3,2 % und im Jahr 2021 von weiteren 1,4 % (vgl. Darstellung unter I.). Zudem enthält die Tarifeinigung weitere strukturell wirkende Elemente, insbesondere im Bereich der Eingruppierung.

In dem tabellenwirksamen Gesamtvolumen sind neben den ausschließlich linear wirkenden Steigerungen (2019: 3,01 %, 2020: 3,12 %, 2021: 1,29 %) auch auf die Struktur der Entgelttabelle einwirkende lineare Elemente enthalten, wie die besonderen Erhöhungen der ersten Stufe in den Entgeltgruppen 2 bis 15 (2019: 4,5 %, 2020: 4,3 %, 2021: 1,8 %) und die Festlegung von Mindestbeträgen für die Tarifsteigerung in den Stufen 2 bis 6 (2019: 100 Euro, 2020: 90 Euro, 2021: 50 Euro).

Unter Beachtung der unter Buchst. a Doppelbuchst. bb dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes können die auf die Struktur der Entgelttabelle einwirkenden linearen Elemente nicht in gleicher Form auf die Besoldungstabellen übertragen werden. Die Übertragung der besonderen Erhöhungen der ersten Stufe in den Entgeltgruppen 2 bis 15 auf die Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe würde sukzessive zu einer Einebnung des Stufenabstandes zwischen der Anfangsstufe und der folgenden Stufe führen, teilweise würde auch die Anfangsstufe die folgende Stufe betragsmäßig überholen. Die Übernahme der Mindestbeträge in die Besoldungstabellen würde die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen und Stufen verkleinern und damit in die vom Gesetzgeber vorgegebene Wertigkeit der Ämter eingreifen, ohne das damit eine Umgestaltung des Besoldungssystems oder eine Neubewertung von Statusämtern verbunden wäre. Dies wäre weder mit dem aus dem Leistungsgrundsatz und dem Alimentationsprinzip folgenden Abstandsgebot noch mit dem Gleichheitssatz vereinbar, da für eine Besserstellung von Besoldungsempfängern in der Anfangsstufe oder von weiteren Besoldungsempfängern über den Mindestbetrag keine sachlichen Gründe vorliegen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes käme als sachliche Rechtfertigung für einen Veränderung der Wertigkeit der Ämter eine Umgestaltung des Besoldungssystems oder eine Neubewertung von Statusämtern in Betracht, welche aber nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist.

Zur Vermeidung einer Abkoppelung der Besoldungsentwicklung von der Tarifentwicklung und zur Wahrung des Abstandsgebotes ist damit das tabellenwirksame Gesamtvolumen der Tarifeinigung durch eine für alle Besoldungsgruppen einheitliche lineare Erhöhung auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Mit der Übertragung des tabellenwirksamen Gesamtvolumens bleiben die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und der einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen unverändert; eine verfassungsrechtlich verbotene unterschiedliche Behandlung von Besoldungsgruppen wird vermieden. Damit wird die gebotene wirtschaftliche Teilhabe für alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger gewährleistet.

Die Tarifeinigung enthält darüber hinaus weitere strukturell wirkende Elemente, wie u. a.

- die Erhöhung der Angleichungszulage für die Lehrkräfte um 75 Euro,
- die Verbesserungen für Beschäftigte in der Pflege und im Sozial- und Erziehungsdienst (Eingruppierung und neue Entgelttabelle) sowie Verbesserungen für Beschäftigte in der Informationstechnik und für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten (Eingruppierung),
- die Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9a und in Entgeltgruppe 9b,

- die Erhöhung des Garantiebetrages bei Höhergruppierung.

Diese überwiegend eingruppierungsrechtlichen Elemente der Tarifeinigung betreffen nur bestimmte Beschäftigtenkreise. Anders als bei der Betrachtung des tabellenwirksamen Gesamtvolumens mit Auswirkung auf sämtliche Tarifbeschäftigten geht von der Umsetzung dieser strukturellen Elemente keine zusätzliche breite Anhebung des Bezahlungsni-veaus im Tarifbereich aus. Eine Übertragung auf den Besoldungsbereich ist damit nicht geboten.

c. Feststellung der Besoldungsentwicklung

Maßgeblich ist zunächst die Besoldungsentwicklung in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum; hier sind nach dem Bundesverfassungsgericht insbesondere die linearen Anpassungen sowie wiederkehrende Sonderzahlungen relevant. Das Gericht hat die Streichung der Sonderzahlung einmalig als Gesamtbetrag in Höhe von 86,31 % der Dezemberbezüge wie sie zuletzt bundeseinheitlich im Jahr 2002 gezahlt worden sind im Jahr 2011 zum Abzug gebracht; dieser Ansatz wird beibehalten.

Für den 15-jährigen Betrachtungszeitraum sind Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge wie bei der Berechnung des Bundesverfassungsgerichtes rechnerisch vernachlässigt worden, soweit diese in gleicherweise beiden Statusgruppen gezahlt worden sind. Der Vollständigkeit halber werden diese Besoldungselemente bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung in den einzelnen Jahren mit aufgeführt. Auch der unterjährige Zeitpunkt einer Besoldungsanpassung ist grundsätzlich nicht berücksichtigt worden, da er für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant ist. Mit Blick auf die unter Buchst. a Doppelbuchst. bb dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Abstandsgebot und zum Gleichheitssatz wird bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung auf die getroffenen Maßnahmen bezogen auf das übertragene Volumen der Tarifeinigung abgestellt (siehe Ausführungen unter Buchst. b.), da eine Abweichung aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Die Betrachtung der Endstufen wird fortgeführt.

Diese so errechnete Besoldungsentwicklung ist der Bezugspunkt für die Feststellung der Differenz zu den ersten drei vom Bundesverfassungsgericht für die erste Prüfungsstufe festgelegten Parametern.

d. Feststellung der Tarifentwicklung

Für den ersten Parameter - die Tarifentwicklung - sind in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes die linearen Tarifsteigerungen des BAT/BAT-O bis zum Jahr 2005 und des TV-Länder ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt worden. Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge sind wie bei der Berechnung des Bundesverfassungsgerichtes rechnerisch vernachlässigt worden, soweit diese in gleicherweise beiden Statusgruppen gezahlt worden sind. Mit Blick auf die unter Buchst. a Doppelbuchst. bb dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Abstandsgebot und zum Gleichheitssatz wird bei der Darstellung der Tarifentwicklung auf das übertragbare Volumen der Tarifeinigung abgestellt (siehe Ausführungen unter Buchst. b.).

e. Feststellung des Nominallohnindex

Als zweiten Parameter hat das Bundesverfassungsgericht den Nominallohnindex als einen allgemein anerkannten Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten gewählt, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, sind die möglichen Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit

Sozialabgaben hier nicht zu berücksichtigen, da sie bei dieser relationalen Betrachtung nicht signifikant ins Gewicht fallen. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur Föderalisierung des Besoldungsrechtes im Grundgesetz sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes jeweils die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten für den Freistaat Sachsen sind vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt worden.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nicht vorliegen, sind in die Berechnungen die prognostizierten Werte aus der Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2018 für die Jahre 2019 und 2020 eingeflossen. Für das Jahr 2021 wurde eine eigene Annahme von 3,1 % (basierend auf den Werten der zuvor liegenden Jahre) getroffen.

f. Feststellung des Verbraucherpreisindex

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier sind jeweils die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten für den Freistaat Sachsen sind vom Statistischen Landesamt Sachsen zur Verfügung gestellt worden.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nicht vorliegen, sind in die Berechnungen die prognostizierten Werte aus der Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2018 für die Jahre 2019 und 2020 eingeflossen. Für das Jahr 2021 wurde eine eigene Annahme von 2,0 % (basierend auf den Werten der zuvor liegenden Jahre) getroffen.

g. Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleiches

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden Entscheidungen für die Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleiches jeweils nur einige Besoldungsgruppen ausgewählt. Exemplarisch werden daher die Daten für diese Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2), R 1 und R 3 dargestellt. Berechnungsgrundlage stellt die jährliche Bruttobesoldung dar, die sich aus dem Endgrundgehalt/Festgehalt, der allgemeinen Stellenzulage, der Strukturzulage und Einmalzahlungen ergibt; die Kürzung der Besoldung nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, oder § 8 SächsBesG wurde berücksichtigt. Auch die auf das jeweilige Kalenderjahr entfallende (einmalige) Nachzahlung auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) wurde einbezogen.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 17. November 2015 aus, dass bei der Wahrung des ausreichenden Abstandes der höheren zu den unteren Besoldungsgruppen der qualitative Unterschied zwischen Grundsicherung und Besoldung zu berücksichtigen sei. Die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen müsse einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für Arbeitsuchende aufweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei ein Niveau von 15 % über dem Existenzminimum wie bei der Entscheidung zu Beamten mit mehr als zwei Kindern als Prüfansatz erwogen (BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, BVerfGE 99, 300, 321 f. und BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2003, BVerfGE 107, 218, 242 f.). Es geht dabei davon aus, dass die Dienstbezüge generell ausreichen müssen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 94).

h. Feststellung des Quervergleiches

Der fünfte Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder. Die Daten hierzu sind bei den anderen Ländern und dem Bund einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Endgrundgehalt, die Strukturzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte in den einzelnen Ländern und beim Bund. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wurde berücksichtigt. Für den Quervergleich werden exemplarisch die Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2) und R 1 dargestellt.

i. Staffelpfprüfung

Für die ersten drei Parameter ist die Staffelpfprüfung durchgeführt worden. Die Staffelpfprüfungen sind aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes erforderlich, um statistische Ausreißer zu vermeiden.

j. Zweite und dritte Prüfungsstufe

In der zweiten Prüfungsstufe ist nach dem Prüfungsschema des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation widerlegt oder erhärtet wird. Das Gericht hat in seinen beiden Entscheidungen hier zum einen auf die konkreten zur Prüfung anstehenden Besoldungsgruppen bezogene Aspekte ausgeführt sowie zum anderen die Bereiche Beihilfe und Versorgung miteinbezogen.

In der dritten Prüfungsstufe ist zu prüfen, ob eine verfassungswidrig zu niedrige Alimentation ausnahmsweise im Hinblick auf verfassungsrechtlich kollidierende Wertentscheidungen oder Institute gerechtfertigt sein kann.

k. Berechnungen für das Jahr 2019

Für das Prüfungsjahr 2019 ist der Zeitraum von 2005 bis 2019 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter Buchst. c. Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 [SächsGVBl. S. 3]). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327]). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [SächsGVBl. S. 170]). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß

§ 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen [SächsDNeuG] vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970]). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des SächsBesG in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 %, mindestens um 75 Euro, angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26. Juni 2015 [SächsGVBl. S. 390]). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018 vom 4. Juli 2017 [SächsGVBl. S. 348]). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %.

Zum 1. Januar 2019 soll eine lineare Anpassung um 3,2 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2005 bis 2019 (Basisjahr 2004) um 26,93 %.

In der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 steigt die Besoldung im Betrachtungszeitraum um 27,70 % und in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 im gleichen Zeitraum um 29,01 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht (vgl. Darstellung unter I.). Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 32,70 %.

In der Entgeltgruppe 4, Stufe 6 steigt das Tabellenentgelt im Betrachtungszeitraum um 33,55 % und in der Entgeltgruppe 13, Stufe 6 im gleichen Zeitraum um 35,54 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,7 % und 2019 um 3,1 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 43,42 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,3 %, 2016 um 0,6 %, 2017 um 1,9 %, 2018 um 1,9 % und 2019 um 2,0 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 26,09 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2014 bis 2019 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,04 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,28 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,06 % stattgefunden und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Vergrößerung um 0,37 % erfolgt. Der Abstand im Zeitraum von 2014 bis 2019 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,10 % abgeschmolzen und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,56 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 1,88 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist eingehalten. Für die Berechnung des notwendigen Abstandes wird die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag (Werte zum Stand 1. Januar 2019) herangezogen (jährliche Bruttobesoldung). Diese Besoldungsgruppe stellt das Eingangsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes dar. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Für diese Berechnung wurde der Lohnsteuerrechner des Bundesfinanzministeriums verwandt (www.bmf-steuerrechner.de). Weiterhin sind die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Erwachsene anhand des Basistarifs/Kinder pauschal) in Abzug zu bringen. Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Beamter, verheiratet, zwei Kinder 7 und 10 Jahre (Alleinverdiener/vierköpfige Familie)

Grundgehalt BesGr. A 4, Stufe 1	26.801,04 Euro
Amtszulage, Fußnote 2 zur BesGr. A 4	916,68 Euro
Familienzuschlag, Stufe 3	5.493,12 Euro
Familienzuschlag, Kindererhöhungsbeträge	306,72 Euro

Abzüglich Kürzung der Besoldung	- 167,64 Euro
Jährliche Bruttobesoldung	33.349,92 Euro
Abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse III, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.124,00 Euro
Abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Jährliche Nettobesoldung	31.225,92 Euro
Abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 5.904,00 Euro
Verfügbare jährliche Nettobesoldung	25.321,92 Euro

Dem gegenüberzustellen ist das Grundsicherungsniveau. Die Regelbedarfe ergeben sich aus der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766). Für die Kosten der Unterkunft sind die von der Stadt Dresden für die Jahre 2019 und 2020 angesetzten Beträge für eine Haushaltsgröße von vier Personen (Bruttokaltmiete für Dresden in Höhe von 603,63 Euro/Monat) eingeflossen. Für die Kosten der Heizung wurde der Heizspiegel für Deutschland 2018 (www.heizspiegel.de) herangezogen und hieraus ein Durchschnittswert ermittelt. Das zustehende Kindergeld für zwei Kinder ist abzuziehen. Das verfügbare Jahresnettoeinkommen ermittelt sich daher wie folgt:

Vierköpfige Familie, verheiratet, zwei Kinder 7 und 10 Jahre

Regelbedarf (zwei Erwachsene)	9.168,00 Euro
Regelbedarf (Kinder 7 und 10 Jahre)	7.248,00 Euro
Kosten der Unterkunft	7.243,56 Euro
Kosten der Heizung	1.476,88 Euro
Jahressumme	25.136,44 Euro
Anrechnung Kindergeld	- 4.776,00 Euro
Verfügbares Jahresnettoeinkommen	20.360,44 Euro

Der Abstand der verfügbaren jährlichen Nettobesoldung zum verfügbaren Jahresnettoeinkommen beträgt 24,4 %.

Die Prüfung des fünften Parameters erfolgt anhand der Werte für das Jahr 2018. Der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 1,20 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 31.715,00 Euro und Freistaat Sachsen 31.333,68 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,89 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 41.354,71 Euro und Freistaat Sachsen 42.137,76 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 3,00 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 62.210,82 Euro und Freistaat Sachsen 64.077,60 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 3,01 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 78.367,19 Euro und Freistaat Sachsen 80.725,68 Euro).

Für das Jahr 2019 kann der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder nicht durchgeführt werden, da die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht abschließend vorliegen. Es kann jedoch aufgrund der eben dargestellten Werte davon ausgegangen werden, dass dieser Parameter nicht erfüllt sein wird.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der unter Buchst. e. und f. dargestellten Prognosewerten die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2004 für den Zeitraum von 2005 bis 2019 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 13,00 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 0,66 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück.

Für die Besoldungsgruppe A 4, Endstufe im Vergleich zur Entgeltgruppe 4, Stufe 6 ist die Entwicklung der Besoldung im gleichen Zeitraum um 4,58 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 12,31 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb um 1,26 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Für die Besoldungsgruppe A 13, Endstufe im Vergleich zur Entgeltgruppe 13, Stufe 6 ist die Entwicklung der Besoldung im gleichen Zeitraum um 5,06 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,17 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb um 2,27 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück.

Für das Jahr 2019 ist die Staffelpflicht durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter Buchst. c. Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsD-NeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des SächsBesG in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999) um 18,86 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2000 um 2 %, 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 % und 2014 um 2,95 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 27,90 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2000 um 2 %, 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 % und 2014 um 1,4 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 30,73 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2000 um 1,5 %, 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 % und 2014 um 0,9 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,73 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1999 für den Zeitraum von 2000 bis 2014 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 7,60 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 9,98 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 5,78 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung ist unter Berücksichtigung der Kontrollrechnung eine Nachzahlung von 1,55 % für das Jahr 2014 erfolgt.

Die Staffelpflicht (Zeitraum von 2000 bis 2014) für das Jahr 2019 führt damit zu keiner Abweichung, die im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen wäre.

Aspekte, die im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe relevant sind, sind nicht ersichtlich. Im Hinblick auf das bisherige Prüfungsergebnis für das Jahr 2019 ist eine Prüfung der dritten Prüfungsstufe nicht erforderlich. Insgesamt führt die für das Jahr 2019 vorgesehene Anpassung dazu, dass die Besoldung und Versorgung amtsangemessen bleibt.

I. Berechnungen für das Jahr 2020

Für das Prüfungsjahr 2020 ist der Zeitraum von 2006 bis 2020 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter Buchst. c. Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat

Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Sächs-BesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsD-NeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des SächsBesG in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 %, mindestens um 75 Euro, angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %.

Zum 1. Januar 2019 soll eine lineare Anpassung um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2006 bis 2020 (Basisjahr 2005) um 30,99 %.

In der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 steigt die Besoldung im Betrachtungszeitraum um 31,79 % und in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 im gleichen Zeitraum um 33,14 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2006 und 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht (vgl. Darstellung unter I.). Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 36,95 %.

In der Entgeltgruppe 4, Stufe 6 steigt das Tabellenentgelt im Betrachtungszeitraum um 37,73 % und in der Entgeltgruppe 13, Stufe 6 im gleichen Zeitraum um 39,77 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,7 %, 2019 um 3,1 % (Prognose) und 2020 um 3,1 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 47,87 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,3 %, 2016 um 0,6 %, 2017 um 1,9 %, 2018 um 1,9 %, 2019 um 2,0 % (Prognose) und 2020 um 1,9 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 26,58 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2015 bis 2020 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,04 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,26 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,06 % stattgefunden und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Vergrößerung um 0,35 % erfolgt. Der Abstand im Zeitraum von 2015 bis 2020 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,11 % abgeschmolzen und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,53 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 1,79 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Die für die Ermittlung des notwendigen Abstandes zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum erforderlichen Daten für das Jahr 2020 liegen nicht vor. Da wie oben für das Jahr 2019 detailliert dargestellt, der notwendige Abstand eingehalten ist, ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Besoldungsanpassung im Jahr 2020 ebenfalls dazu führt, dass der notwendige Abstand auch im Jahr 2020 eingehalten ist.

Die Prüfung des fünften Parameters, dem Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, wird für das Jahr 2020 ebenfalls nicht erneut durchgeführt (vgl. Ausführungen für das Prüfungsjahr 2019 unter II. k.). Im Hinblick auf die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ist hier ebenfalls anzunehmen, dass der Parameter nicht erfüllt sein wird.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der unter Buchst. e. und f. dargestellten Prognosewerten die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2005 für den Zeitraum von 2006 bis 2020 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 12,89 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 3,36 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück.

Für die Besoldungsgruppe A 4, Endstufe im Vergleich zur Entgeltgruppe 4, Stufe 6 ist die Entwicklung der Besoldung im gleichen Zeitraum um 4,51 % hinter dem Anstieg der Tarif-

verdienste und um 12,20 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb um 3,95 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Für die Besoldungsgruppe A 13, Endstufe im Vergleich zur Entgeltgruppe 13, Stufe 6 ist die Entwicklung der Besoldung im gleichen Zeitraum um 4,98 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,06 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb um 4,93 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück.

Für das Jahr 2020 ist die Staffelpflicht durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter Buchst. c. Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2001 um 1,8 % und zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des SächsBesG in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % angehoben (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000) um 21,36 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2001 um 2,4 %, 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 % und 2015 um 2,1 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 28,02 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2001 um 2,1 %, 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 % und 2015 um 4,3 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 33,67 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2001 um 1,7 %, 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 % und 2015 um 0,3 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 24,24 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2000 für den Zeitraum von 2001 bis 2015 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 5,49 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 10,15 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,38 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung ist unter Berücksichtigung der Staffelprüfung eine Nachzahlung von 1,28 % für das Jahr 2015 erfolgt.

Die Staffelprüfung (Zeitraum von 2001 bis 2015) für das Jahr 2020 führt damit zu keiner Abweichung, die im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen wäre.

Aspekte, die im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe relevant sind, sind nicht ersichtlich. Im Hinblick auf das bisherige Prüfungsergebnis für das Jahr 2020 ist eine Prüfung der dritten Prüfungsstufe nicht erforderlich. Insgesamt führt die für das Jahr 2020 vorgesehene Anpassung dazu, dass die Besoldung und Versorgung amtsangemessen bleibt.

m. Berechnungen für das Jahr 2021

Für das Prüfungsjahr 2021 ist der Zeitraum von 2007 bis 2021 zugrunde zu legen; in diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter Buchst. c. Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Ände-

rung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsD-NeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des SächsBesG in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 %, mindestens um 75 Euro, angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %.

Zum 1. Januar 2019 soll eine lineare Anpassung um 3,2 %, zum 1. Januar 2020 um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um 1,4 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2007 bis 2021 (Basisjahr 2006) um 32,82 %.

In der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 steigt die Besoldung im Betrachtungszeitraum um 33,63 % und in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 im gleichen Zeitraum um 35,01 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 %, zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht (vgl. Darstellung unter I.). Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 38,86 %.

In der Entgeltgruppe 4, Stufe 6 steigt das Tabellenentgelt im Betrachtungszeitraum um 40,06 % und in der Entgeltgruppe 13, Stufe 6 im gleichen Zeitraum um 41,57 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um 1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um

1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,7 %, 2019 um 3,1 % (Prognose), 2020 um 3,1 % (Prognose) und 2021 um 3,1 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 50,79 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,3 %, 2016 um 0,6 %, 2017 um 1,9 %, 2018 um 1,9 %, 2019 um 2,0 % (Prognose), 2020 um 1,9 % (Prognose) und 2021 um 2,0 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 26,46 %.

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der vom Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen herangezogenen Besoldungsgruppen durchgeführt. Im zurückliegenden Zeitraum von 2016 bis 2021 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13 nicht abgeschmolzen, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 hat sich der Abstand um 0,01 % verringert und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 0,59 % vergrößert. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13 nicht vermindert, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 hat eine Abschmelzung um 0,01 % stattgefunden und zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 ist eine Vergrößerung um 0,79 % erfolgt. Der Abstand im Zeitraum von 2016 bis 2021 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 um 0,02 % abgeschmolzen und zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich der Abstand um 1,19 % vergrößert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum eine Vergrößerung des Abstandes um 3,73 % eingetreten.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

Die für die Ermittlung des notwendigen Abstandes zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum erforderlichen Daten für das Jahr 2021 liegen nicht vor. Da wie oben für das Jahr 2019 detailliert dargestellt, der notwendige Abstand eingehalten ist, ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Besoldungsanpassung im Jahr 2021 ebenfalls dazu führt, dass der notwendige Abstand auch im Jahr 2021 eingehalten ist.

Die Prüfung des fünften Parameters, dem Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, wird für das Jahr 2021 ebenfalls nicht erneut durchgeführt (vgl. Ausführungen für das Prüfungsjahr 2019 unter II. k.). Im Hinblick auf die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ist hier ebenfalls anzunehmen, dass der Parameter nicht erfüllt sein wird.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der unter Buchst. e. und f. dargestellten Prognosewerten die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2021 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 13,53 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 4,79 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück.

Für die Besoldungsgruppe A 4, Endstufe im Vergleich zur Entgeltgruppe 4, Stufe 6 ist die Entwicklung der Besoldung im gleichen Zeitraum um 4,81 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 12,84 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb um 5,37 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Für die Besoldungsgruppe A 13, Endstufe im Vergleich zur Entgeltgruppe 13, Stufe 6 ist die Entwicklung der Besoldung im gleichen Zeitraum um 4,86 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,69 % hinter dem Anstieg des Nominallohnin-

dex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb um 6,33 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück.

Für das Jahr 2021 ist die Staffelpflicht durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen grundsätzlich gleich behandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter Buchst. c. Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 BBVAnpG 2000 zum 1. Januar 2002 um 2,2 % sowie durch Artikel 1 bis 3 BBVAnpG 2003/2004 zum 1. April bzw. zum 1. Juli 2003 um 2,4 %, zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt (vgl. Buchst. c.). Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % erhöht sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsD-NeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des SächsBesG in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 %, mindestens um 75 Euro, angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001) um 25,13 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2002 um 0 %, 2003 um 2,4 %, 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 27,90 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2002 um 1,4 %, 2003 um 1,6 %, 2004 um 0,7 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,4 %, 2008 um 4,1 %, 2009 um

1,3 %, 2010 um 2,4 %, 2011 um 2,8 %, 2012 um 2,6 %, 2013 um 2,2 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 % und 2016 um 3,3 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 35,25 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2002 um 0,9 %, 2003 um 0,7 %, 2004 um 1,6 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,1 %, 2007 um 2,6 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,3 %, 2010 um 1,1 %, 2011 um 2 %, 2012 um 2 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,3 % und 2016 um 0,6 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 22,90 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2001 für den Zeitraum von 2002 bis 2016 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichtes um 2,21 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 8,08 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb um 1,79 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung ist unter Berücksichtigung der Staffelprüfung eine Nachzahlung von 2,05 % für den Zeitraum Januar bis Juni 2016 erfolgt.

Die Staffelprüfung (Zeitraum von 2002 bis 2016) für das Jahr 2021 führt damit zu keiner Abweichung, die im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen wäre.

Aspekte, die im Rahmen der zweiten Prüfungsstufe relevant sind, sind nicht ersichtlich. Im Hinblick auf das bisherige Prüfungsergebnis für das Jahr 2021 ist eine Prüfung der dritten Prüfungsstufe nicht erforderlich. Insgesamt führt die für das Jahr 2021 vorgesehene Anpassung dazu, dass die Besoldung und Versorgung amtsangemessen bleibt.

III. Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Des Weiteren wird die Regelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. November 2018, Az.: 2 BvL 3/15 neu gefasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 Absatz 2 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung für das Jahr 2019 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Bestandteile der Besoldung sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Ab dem 1. Januar 2019 erhöhen sich die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen (für die Bemessung der Auslandsbesoldung) um 3,2 %. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile.

Zu Nummer 2

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. Januar 2019 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 1).

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2020)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht, die sich durch die Einfügung der Übergangsregelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 88a SächsBesG) ergibt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelung des § 64 SächsBesG. Die Regelung kann gestrichen werden, da künftig immer die zeitanteiligen Dienstbezüge und der Zuschlag nach § 64 SächsBesG gezahlt werden und die Summe aus beiden Bestandteilen in jedem Fall höher ist als die Versorgungsbezüge. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der weiteren Änderung des § 19 Absatz 2 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung für das Jahr 2020 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Bestandteile der Besoldung sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Ab dem 1. Januar 2020 erhöhen sich die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen (für die Bemessung der Auslandsbesoldung) um weitere 3,2 %. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen weiteren Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile.

Zu Nummer 4

Die Regelung zum Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit wird im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. November 2018 neu gefasst. Wenngleich die Entscheidung unmittelbar zum Besoldungsrecht des Landes Niedersachsen ergangen ist, ist sie dem Grunde nach auch auf den Freistaat Sachsen zu übertragen, da die betreffenden Regelungen vergleichbar sind. Der niedersächsische Landesgesetzgeber wurde beauftragt, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2020 verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen aus der o. g. Entscheidung allgemeine Konsequenzen für das Besoldungsrecht des Freistaates Sachsen gezogen werden und eine Neuregelung ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geschaffen werden.

Nach der vorgenannten Entscheidung verbietet das Alimentationsprinzip und der allgemeine Gleichheitssatz begrenzt Dienstfähige wie Teilzeitbeschäftigte zeitanteilig zu besolden. Geboten ist eine Orientierung an der Besoldung für Vollzeitbeschäftigte. Allerdings darf der Gesetzgeber berücksichtigen, dass begrenzt Dienstfähige objektiv nicht die volle Dienstleistung erbringen und dabei auch Fehlanreize entgegenwirken. Über das

Abstandsgebot und das Gebot zur besoldungsrechtlichen Anerkennung eines Beförderungserfolgs hinaus muss der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei begrenzt Dienstfähigen um aktive Beamte handelt, die ihre verbliebene Arbeitskraft ganz für ihren Dienstherrn einsetzen. Deshalb hat sich die Besoldung an der für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung zu orientieren.

Die dienstrechtliche Stellung der begrenzt Dienstfähigen unterscheidet sich von den anderen Beamten lediglich im zeitlichen Umfang der Dienstleistungspflicht. Anders als bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit bleiben sie zur vollen Hingabe ihrer Arbeitskraft und zur loyalen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Die Besoldung der begrenzt Dienstfähigen, die unfreiwillig in geringerem Umfang Dienst leisten, darf sich folglich nicht allzu weit von dem Niveau entfernen, das als dem jeweiligen Amt angemessen erachtet wird. Damit muss die Vollzeitbesoldung und nicht die proportional zur geleisteten Arbeitszeit bemessene Teilzeitbesoldung Ausgangspunkt für die Bemessung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat Regelungen anderer Länder, wonach sich der Dienstherr und begrenzt Dienstfähige die Differenz zwischen den der verbliebenen Dienstfähigkeit entsprechenden Teilzeitbezügen und den Vollzeitbezügen hälftig teilen, für verfassungsgemäß angesehen. Die vorgesehene Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit orientiert sich an den Regelungen dieser Länder und erfüllt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Die Summe aus anteiligen Dienstbezügen und Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit beträgt nach Neuregelung der Berechnung mindestens 75 % der Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung, da der geforderte Mindestbeschäftigungsumfang bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Beamtenstatusgesetz 50 % beträgt. Mit der Erhöhung der Besoldung durch den Zuschlag, der 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den arbeitszeitanteilig gekürzten Dienstbezügen und den fiktiven Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung beträgt, ergibt die neue Berechnungsweise immer eine Gesamtbesoldung zwischen 75 und 100 %. Das Ruhegehalt unter Zugrundelegung des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 % wird damit in jedem Fall überschritten. Eine Überschreitung der Vollzeitbesoldung ist andererseits ebenfalls nicht möglich.

Begrenzt Dienstfähige können auf ihren Antrag hin ihre Arbeitszeit unter den Umfang der festgestellten Dienstfähigkeit weiter reduzieren. Die Besoldung wird gemäß § 10 Absatz 1 SächsBesG entsprechend gekürzt, dies gilt nicht für den Zuschlag nach § 64 SächsBesG. Der auf Basis der begrenzten Dienstfähigkeit berechnete Zuschlag nach § 64 SächsBesG verringert sich entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit. Reduziert zum Beispiel ein Beamter, der zu 80 % dienstfähig ist, seine Arbeitszeit freiwillig auf 50 Prozent, so hat er Anspruch auf 5/8 des Zuschlags.

Zu Nummer 5

Zu Absatz 1

In Einzelfällen mit einer sehr hohen verbliebenen Dienstfähigkeit kann der Zuschlag nach der bisherigen Regelung des § 64 SächsBesG höher sein als nach der Neuregelung. Damit es in diesen Fällen nicht zu einer Verminderung der Besoldung kommt, soll der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zuschlag, der am 31. Dezember 2019 zuletzt zugestanden hat, und dem am 1. Januar 2020 zustehenden Zuschlag als nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag weitergewährt werden. Dabei wird nur eine Verringerung auf Grund der Neuregelung des § 64 SächsBesG berücksichtigt. Verringert sich der Zuschlag auf Grund von Änderungen der persönlichen Verhältnisse des begrenzt Dienstfähigen (zum Beispiel Änderungen im Familienzuschlag), so bleibt dies unberücksichtigt. Nach dem 1. Januar 2020 eintretende Erhöhungen der Dienstbezüge auf Grund der in Absatz 1 Satz 2 genannten

Tatbestände führen zu einer Verminderung des Unterschiedsbetrages um den sich dadurch ergebenden Erhöhungsbetrag.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen Zahlungsanspruch für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 für Kläger und Widerspruchsführer, die gegen die Höhe des Zuschlags Widerspruch eingelegt hatten und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Der Nachzahlungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zuschlag, der nach § 64 SächsBesG in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bereits gezahlt wurde, und einem Zuschlag, der nach Maßgabe des § 64 SächsBesG in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung zugestanden hätte. Wegen des Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung wird die Nachzahlung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem die Ansprüche erstmalig geltend gemacht worden sind, soweit in dem Jahr der Geltendmachung die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wurde, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit.

Zu Nummer 6

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab dem 1. Januar 2020 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 2).

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2021)

Zu Nummer 1

Mit der weiteren Änderung des § 19 Absatz 2 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Bestandteile der Besoldung sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Ab dem 1. Januar 2021 erhöhen sich die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5, die Amtszulagen, die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen – soweit vereinbart – und die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen (für die Bemessung der Auslandsbesoldung) um weitere 1,4 %.

Die Anpassung gilt entsprechend für die in § 89 Absatz 1 und § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile.

Zu Nummer 2

Die Anlagen 5 bis 8 und 10 enthalten die ab dem 1. Januar 2021 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 3).

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Durch § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG gilt bei Versorgungsempfängern die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 SächsBesG für die dort und die in § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. § 19 Absatz 2 SächsBesG wird in Umsetzung der linearen Anpassung der Besoldung in Artikel 1 durch dieses Gesetz angepasst. Die dort genannten Besoldungsbestandteile erhöhen sich ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 %. Die Versorgungsbezüge, die in festen

Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend entsprechend zum selben Zeitpunkt um 3,2 % erhöht.

Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2020)

Durch § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG gilt bei Versorgungsempfängern die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 SächsBesG für die dort und die in § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. § 19 Absatz 2 SächsBesG wird in Umsetzung der linearen Anpassung der Besoldung in Artikel 2 durch dieses Gesetz angepasst. Die dort genannten Besoldungsbestandteile erhöhen sich ab dem 1. Januar 2020 um weitere 3,2 %. Die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend entsprechend zum selben Zeitpunkt um weitere 3,2 % erhöht.

Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2021)

Durch § 80 Absatz 3 SächsBeamtVG gilt bei Versorgungsempfängern die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 SächsBesG für die dort und die in § 90 SächsBesG genannten Besoldungsbestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. § 19 Absatz 2 SächsBesG wird in Umsetzung der linearen Anpassung der Besoldung in Artikel 3 durch dieses Gesetz angepasst. Die dort genannten Besoldungsbestandteile erhöhen sich ab dem 1. Januar 2021 um weitere 1,4 %. Die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der bisherigen Praxis folgend entsprechend zum selben Zeitpunkt um weitere 1,4 % erhöht.

Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die lineare Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2019 tritt entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die lineare Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2020 tritt entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die lineare Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2021 tritt entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 zum 1. Januar 2021 in Kraft.